

## **Satzung**

### **des Bezirksjugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen**

- zuletzt geändert auf der 16. Konferenz vom 19.11.2016 -

#### **§ 1 Name und Sitz**

1.

Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen. Die Kurzbezeichnungen lauten Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen und BJW der AWO Westliches Westfalen.

2.

Der Sitz des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen ist Dortmund.

3.

Das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen ist Mitglied des Landesjugendwerkes der AWO NRW und des Bundesjugendwerkes der AWO e.V.

#### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1.

Zweck des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen ist die Erfüllung der in den Leitsätzen des Jugendwerkes in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere Kinder- und Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit.

2.

Das Bezirksjugendwerk hat die Jugendwerke in seinem Bereich durch Beratung, Anleitung und konkrete Hilfen zu unterstützen. Es soll Fortbildungsmaßnahmen für Gruppenleiter\*innen und aktive Mitglieder durchführen.

#### **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

1.

Das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken
- Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt
- Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Mitgliedern
- Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
- Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und Publikationen
- Internationale Jugendarbeit
- Stellungnahmen zur Jugendpolitik
- Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Seminare der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung im Sinne des SGB VIII

2.

Das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Jugendwerkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen – keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksjugendwerkes der AWO

Westliches Westfalen. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen an den Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen e.V.

Der Anfallberechtigte hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1.

Mitglieder des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen sind die in seinem Bereich vorhandenen Jugendwerke.

2.

Mitglieder des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen können darüber hinaus natürliche Personen (so genannte Direktmitglieder) ab 7 Jahren und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sein, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen und an deren Wohnort und auf deren Kreisebene keine Jugendwerksgliederung existiert.

3.

Direktmitglieder des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen sind ferner die natürlichen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt im Bezirk Westliches Westfalen bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, an deren Wohnort und auf deren Kreisebene keine Jugendwerksgliederung existiert, sofern sie ihrer Mitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

4.

Wird am Wohnort oder auf der Kreisebene eines Direktmitglieds ein Jugendwerk gegründet, so soll die Mitgliedschaft vom Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen zu diesem Jugendwerk wechseln.

5.

Die Mitgliedschaft nach § 4, Absatz 2 und 3, ist kostenfrei. Ein freiwilliger Mitgliedsbeitrag ist möglich.

6.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen.

7.

Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

8.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze oder das Statut des Jugendwerkes der AWO oder die Satzung des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerkes schädigt beziehungsweise geschädigt hat.

9.

Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Jugendwerk zu führen beziehungsweise im Namen des Jugendwerkes aufzutreten oder zu handeln. Ein etwa neu gewählter

Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

10.

Der Ausschluss oder die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

11.

Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsorgane übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

12.

Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bezirksebene oder mehrere Kreise oder kreisfreie Städte erstreckt.

13.

Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesjugendwerkes der AWO NRW. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

14.

Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

15.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

16.

Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder einer Organisation der freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

17.

Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ in ihrer jeweils gültigen Form verbindlich geregelt.

## **§ 5 Fördermitgliedschaft**

1.

Beim Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen ist eine so genannte Fördermitgliedschaft möglich. Fördermitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.

2.

Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 12,00 € pro Jahr und muss im ersten Quartal eines Kalenderjahres entrichtet werden. Über den genannten Mindestbeitrag hinaus können Fördermitglieder ihren Beitrag jährlich selbst bestimmen.

3.

Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen. Für die Beantragung einer Fördermitgliedschaft steht beim Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen ein gesondertes Formular zur Verfügung.

4.

Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

## **§ 6 Organe**

Organe des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen sind

- a) die Bezirksjugendwerkskonferenz
- b) der Bezirksjugendwerksausschuss
- c) der Bezirksjugendwerksvorstand

## **§ 7 Bezirksjugendwerkskonferenz**

1.

Die Bezirksjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

2.

Die Bezirksjugendwerkskonferenz wird gebildet aus

- a) den Mitgliedern des Bezirksjugendwerksausschusses
- b) den in den Mitgliederversammlungen und Konferenzen der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 gewählten Delegierten
- c) den von den Direktmitgliedern gewählten Delegierten, wobei höchstens ein Fünftel der Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf
- d) die Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Fünftel der Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf.

3.

Der Delegiertenschlüssel wird durch den Bezirksjugendwerksausschuss festgelegt. Mehr als die Hälfte der Delegierten muss auf die Mitglieder des Bezirksjugendwerkes nach § 4 Absatz 1 entfallen.

4.

Antragsberechtigt sind:

- Jugendwerke, die Mitglied im Bezirksjugendwerk sind
- die Gruppe der Direktmitglieder des Bezirksjugendwerkes
- der Bezirksjugendwerksvorstand
- der Bezirksjugendwerksausschuss
- eine Gruppe von mindestens drei persönlichen Mitgliedern

Änderungsanträge und Initiativanträge während der Konferenz können von einzelnen Stimmberechtigten direkt gestellt werden.

5.

Der Vorstand hat die Delegierten zur Bezirksjugendwerkskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Bezirksjugendwerkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einberufen. Auf Beschluss des Vorstandes des Landesjugendwerkes der AWO NRW oder des Vorstandes des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 – wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist – ist eine außerordentliche Bezirksjugendwerkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

6.

Die Bezirksjugendwerkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Ist eine Bezirksjugendwerkskonferenz beschlussunfähig, ist sie innerhalb von vier Wochen mit einer Frist von vier Wochen erneut einzuberufen. Für diese Konferenz gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit (Satz 1) nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

7.

Die Bezirksjugendwerkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.

8.

Die Bezirksjugendwerkskonferenz nimmt den Vorstandsbericht und die Revisionsberichte entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Vorstand und mindestens zwei Revisor\*innen.

9.

Beschlüsse der Bezirksjugendwerkskonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesjugendwerkes der AWO NRW, des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. und des Bezirksverbandes der AWO Westliches Westfalen e.V.

10.

Konferenzen, die über die Auflösung des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen oder den Austritt aus dem Landesjugendwerk der AWO NRW oder dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Delegierten anwesend sind. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Er bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Bezirksverbandes der AWO Westliches Westfalen e.V.

11.

Beschlüsse der Bezirksjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von den beiden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer\*in zu unterschreiben.

12.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Landesjugendwerk der AWO NRW, beim Bundesjugendwerk der AWO e.V., beim Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen und zum Bezirksjugendwerk gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, ist unvereinbar mit Vorstands- und Revisionsfunktionen des Bezirksjugendwerkes und führt zum Verlust der Wählbarkeit beziehungsweise Funktion.

## **§ 8 Bezirksjugendwerksausschuss**

1.

Der Bezirksjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus dem Bezirksjugendwerksvorstand, den Vorsitzenden der Jugendwerke, einer oder einem Delegierten der Direktmitglieder und den Beauftragten der korporativen Mitglieder. Die Vorsitzenden der Jugendwerke können sich von einem Mitglied des Vorstandes der betreffenden Gliederung vertreten lassen.

2.

Der Bezirksjugendwerksausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist auf Beschluss des Bezirksjugendwerksvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder nach § 4 Absatz 1 – wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist – innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

3.

Der Bezirksjugendwerksausschuss

- a) berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen,
- b) legt den Delegiertenschlüssel zur Konferenz fest,
- c) bereitet die Konferenz vor,
- d) entscheidet über die Verteilung der finanziellen Mittel, die das Bezirksjugendwerk an seine Mitglieder nach § 4 Absatz 1 weiterleitet,
- e) kann für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied zwischen zwei Bezirksjugendwerkskonferenzen ausscheidet, ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer wählen,
- f) trifft Festlegungen und Entscheidungen bezüglich § 8 Absatz 8
- g) wählt die Delegierten des Bezirksjugendwerkes zu den Konferenzen des Landes- und des Bundesjugendwerkes

## **§ 9 Bezirksjugendwerksvorstand**

1.

Der Vorstand wird von der Bezirksjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.

2.

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, einem\*einer stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren zwei bis acht Beisitzern\*innen, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist. Die Vorsitzenden und der\*die stellvertretende Vorsitzende müssen volljährig sein.

Scheidet zwischen zwei Bezirksjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Bezirksjugendwerksausschuss ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer wählen.

3.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der\*die stellvertretende Vorsitzende. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

4.

Die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Bezirksjugendwerksvorstand regelmäßig mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

5.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

6.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

7.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch durch Umlaufbeschlüsse per E-Mail über die Verteilerliste [vorstand@bjw-ww.de](mailto:vorstand@bjw-ww.de) fassen, sofern mit der Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes gewartet werden kann. Für die Beschlussfassung wird eine Frist festgesetzt, die mindestens 24 Stunden betragen muss. An einem solchen Umlaufbeschluss müssen sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beteiligen. Umlaufbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der per E-Mail abgegebenen Stimmen beschlossen. Umlaufbeschlüsse werden in der folgenden Vorstandssitzung bekannt gegeben und sind dem Protokoll dieser Sitzung – auf Beschluss des Vorstandes mit dem zugehörigen E-Mail-Verkehr – beizufügen.

8.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden. Festlegungen und Entscheidungen hierzu trifft der Bezirksjugendwerksausschuss.

9.

Der Bezirksjugendwerksvorstand hat dem Vorstand des Landesjugendwerkes der AWO NRW über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.

10.

Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Bezirksjugendwerkes richtet der Vorstand Facharbeitskreise zu klar festgelegten Themenbereichen ein. Die Mitglieder der Facharbeitskreise werden vom Bezirksjugendwerksvorstand benannt. Ein\*e Vertreter\*in jedes Facharbeitskreises nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Jeder Facharbeitskreis wird von einem Vorstandsmitglied und einem/einer Vertreter\*in der Geschäftsstelle organisatorisch betreut.

11.

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine\*n Geschäftsführer\*in bestellen. Diese\*r ist als besondere\*r Vertreter\*in im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie\*er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die\*den besondere\*n Vertreter\*in durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

12.

Die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitenden beim Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen erfolgt mit Zustimmung des Bezirksverbandes der AWO Westliches Westfalen e.V.

13.

An den Sitzungen des Vorstandes des Bezirksverbandes der AWO Westliches Westfalen e.V. nimmt ein volljähriges Mitglied des Bezirksjugendwerksvorstandes stimmberechtigt teil.

14.

An den Sitzungen des Bezirksjugendwerksvorstandes nimmt ein Mitglied des Vorstandes des Bezirksverbandes der AWO Westliches Westfalen e.V. stimmberechtigt teil.

### **§ 10 Mandat und Mitgliedschaft**

Mandatsträger\*innen müssen Mitglied des Jugendwerkes sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

### **§ 11 Rechnungswesen und Finanzierung**

1.

Die Einnahmen des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen setzen sich zusammen aus

- a) Zuwendungen des Bezirksverbandes der AWO Westliches Westfalen
- b) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen
- c) den Beiträgen der Mitglieder des Bezirksjugendwerkes der AWO Westliches Westfalen, Spenden und Erlösen von Veranstaltungen

2.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den Rahmen der zur Verfügung stehenden beziehungsweise zweckgebundenen Mittel (Bezirk, Land) hinausgehen, ist die Zustimmung des Bezirksverbandes der AWO Westliches Westfalen e.V. einzuholen.

3.

Das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet. Diese bedarf der Genehmigung durch den Bezirksverband der AWO Westliches Westfalen e.V.

4.

Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchhaltung zu entsprechen.

5.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung der Arbeiterwohlfahrt anzuwenden.

### **§ 12 Leitsätze und Genehmigung der Satzung**

Die Leitsätze und das Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile dieser Satzung.

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landesjugendwerk der AWO NRW, das Bundesjugendwerk der AWO e.V. und den Bezirksverband der AWO Westliches Westfalen e.V.

### **§ 13    Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

1.

Das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Jugendwerksgliederungen an.

2.

Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfzwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Bezirksjugendwerkes nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

3.

Der Bezirksverband der AWO Westliches Westfalen e.V. ist gegenüber dem Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen im Rahmen der Leitsätze zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

### **§ 14    Auflösung**

Bei Auflösung oder Ausschluss aus dem Landesjugendwerk der AWO NRW bzw. dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das Bezirksjugendwerk der AWO Westliches Westfalen aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht nur in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.